



E: 03.02.2015, 9.05 uL
Lee



Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

Enquetekommission 16/1
"Kommunale Finanzen"
des Landtags Rheinland-Pfalz

Platz der Mainzer Republik 1

55116 Mainz

Kreisverwaltung
Geschäftsbereich III
Joachim Christmann

Raum 320
Tel: (0651) 715-145
Fax: (0651) 715-17145
joachim.christmann@trier-saarburg.de

Unser Zeichen:
Ihr Zeichen:

3. Februar 2015

Anhörung als Auskunftsperson zum Thema „Kostenbelastung der Kommunen aus der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, Sprachförderung und Betreuung von Asylsuchenden und Bürgerkriegsflüchtlingen“

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Henter,
sehr geehrte Damen und Herren der Enquetekommission „Kommunale Finanzen“,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung als Auskunftsperson zum o.g. Thema, der ich gerne Folge leisten werde.

Zu den aufgeworfenen Fragen der Fraktionen nehme ich vorab wie folgt Stellung:

Grundlagen

Asylbegehrenden Menschen wirksame Hilfen zur Verfügung zu stellen, ist unbestreitbar eine gesamtstaatliche Aufgabe, in deren Erfüllung die staatlichen und kommunalen Stellen ebenso eingebunden sind, wie eine große Zahl freier Träger und die Zivilgesellschaft als Ganzes. Diese Aufgabe wird seit vielen Jahren auch von allen beteiligten verantwortungsvoll wahr genommen, aufgrund der enorm steigenden Zahl an Flüchtlingen und Asylbewerbern in den letzten Monaten sind derzeit jedoch alle Beteiligten vor große Herausforderungen gestellt.

Die „Unterbringung von Asylbewerbern“ ist mit den §§ 44ff Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) vom Bund auf die Länder übertragen worden. § 44 AsylVfG bestimmt, dass zunächst die Länder verpflichtet sind, die Unterbringung von Asylbewerbern sicher zu stellen. Dieser Verpflichtung kommt das Land hinsichtlich der Erstaufnahme selbst nach, indem es mit der Erstaufnahmestelle des Landes in Trier - und demnächst mit den weiteren konkret in der Umsetzung befindlichen Erstaufnahmeeinrichtungen als Einrichtungen im Sinne des § 47 AsylVfG - die Erstaufnahme zunächst selbst organisiert und verantwortet. Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben (§ 14 Abs. 1 AsylVfG), sind verpflichtet, bis zu sechs



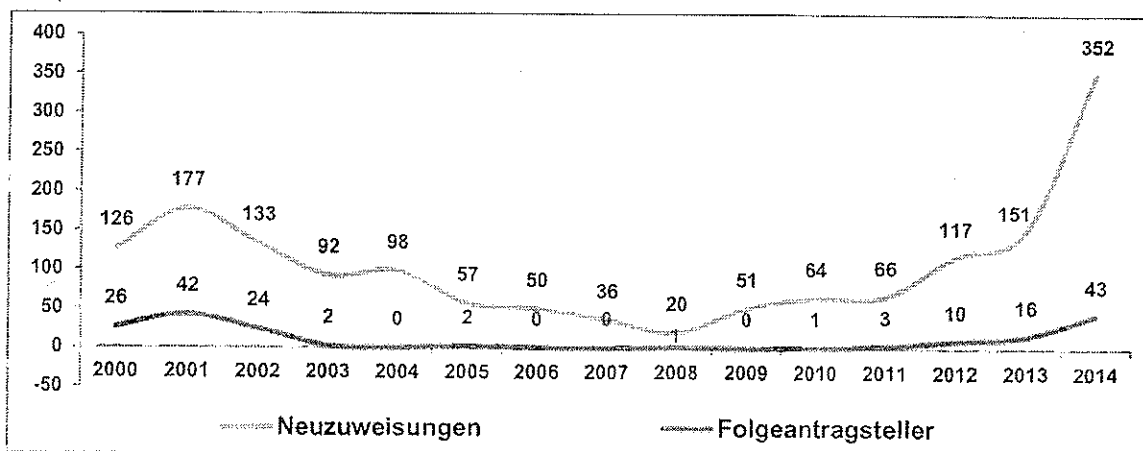
Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Willy-Brandt-Platz 1 • 54290 Trier • Tel: (0651) 715-0
Internet: www.trier-saarburg.de • E-Mail: kv@trier-saarburg.de • Fax: (0651) 715-200
Sparkasse Trier • IBAN: DE24 5855 0130 0000 0004 30 • BIC: TRISDE55XXX
Volksbank Trier • IBAN: DE07 5856 0103 0000 1380 00 • BIC: GENODED1TVB



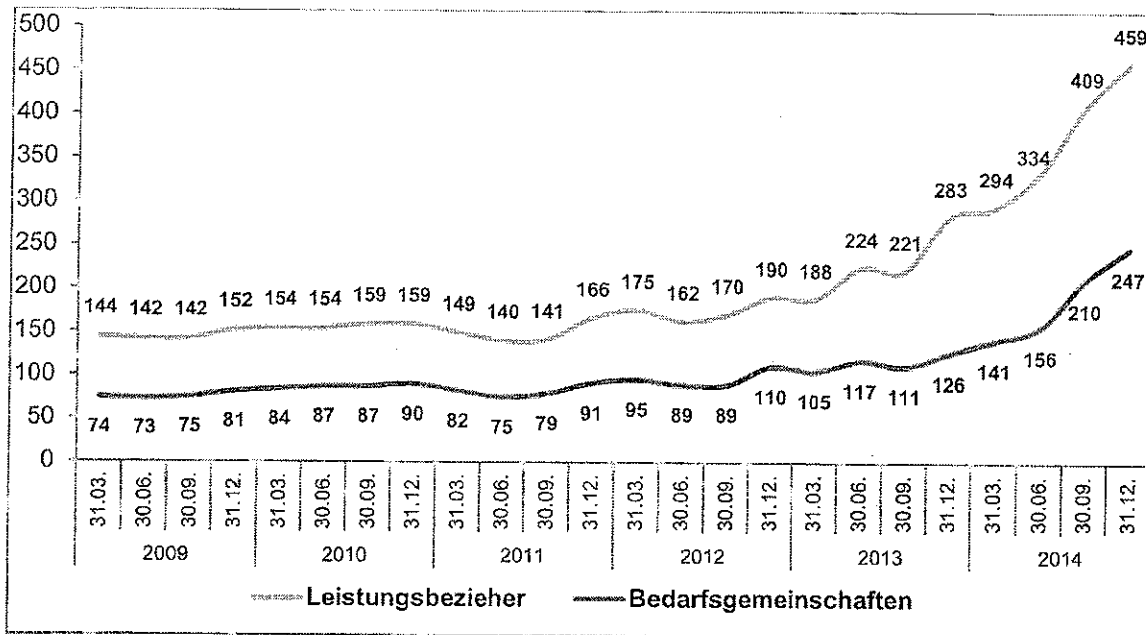
Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Endet die Pflicht des Asylbewerbers, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, so bestimmt § 50 AsylVfG, dass er unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und innerhalb des Landes zu verteilen ist. Die hierdurch erforderliche Aufgabe der Sicherstellung einer Anschlussunterbringung wurde vom Land qua Gesetz (§1 Abs 1 des Landesaufnahmegesetzes) auf die Kommunen übertragen. Danach sind die Landkreise, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden und die Ortsgemeinden verpflichtet, Asylbegehrende, sowie deren Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder aufzunehmen und unterzubringen. Sie erfüllen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Alle kommunalen Ebenen haben somit gemeinsam für die Aufnahme und Unterbringung der Asylbegehrenden Sorge zu tragen, sobald diese die Aufnahmeeinrichtungen des Landes verlassen und den Landkreisen zugewiesen werden. Ferner gibt es Unterkünfte für Asylbewerber mit besonderen Schutzbedürfnissen, wie etwa unbegleitete Minderjährige oder auch traumatisierte Menschen.

§ 53 AsylVfG legt fest, dass Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen. Im Sinne der ausländischen Menschen konnte hierauf jedoch bislang im Landkreis Trier-Saarburg und seinen kreisangehörigen Gemeinden weitgehend verzichtet werden. Lediglich in der Stadt Konz unterhält die Verbandsgemeinde Konz eine Gemeinschaftsunterkunft, in der überwiegend alleinreisende Männer untergebracht sind. Ansonsten gelang es in den letzten Jahren im Landkreis Trier-Saarburg zusammen mit den kreisangehörigen Gemeinden dezentrale Wohnangebote für die dem Landkreis zugewiesenen Asylbegehrenden zu finden. Hierbei erwies sich die besondere Situation in Teilen des Landkreises, die im Grenzraum zu Luxemburg liegen, nur wenig Wohnraum zur Verfügung steht, schon in der Vergangenheit als problematisch. Mit der in den vergangenen Monaten gestiegenen Zahl an Asylbegehrenden wird es jedoch zunehmend schwierig, adäquaten Wohnraum für Asylbegehrende im Landkreis Trier-Saarburg zu finden. Dies führt dazu, dass die Solidarität zwischen den Verbandsgemeinden und den Städten im Landkreis inzwischen auf die Probe gestellt wird. Im Einzelnen haben sich die Zuweisungen an den Landkreis Trier-Saarburg in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



Diese Zahl der Neuzuweisungen ist jedoch für sich genommen nicht aussagekräftig, da gleichzeitig berücksichtigt werden muss, dass es schon Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Landkreis gab und ferner auch die Abgänge berücksichtigt werden müssen. Aussagekräftiger ist von daher die Zahl der Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.



Nach der Vorschrift des § 1 Abs. 2 des Landeufnahmegesetzes hat ein Landkreis die Möglichkeit, ihm zugewiesene Personen an große kreisangehörige Städte, den verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden zuzuweisen, während die Verbandsgemeindeverwaltung wiederum die ihr zugewiesenen Personen an die Ortsgemeinden zuweisen dürfen. Der Landkreis Trier-Saarburg konnte bislang noch davon absehen, Asylbewerber an die Verbandsgemeinden formal zuzuweisen. Auch Zuweisungen von den Verbandsgemeinden an die Ortsgemeinden hat es bislang im Landkreis Trier-Saarburg trotz der stark steigenden Zahl an Asylbewerber nicht gegeben.

Neben der Aufgabe der Unterbringung und Versorgung mit Wohnraum hat das Land den Landkreisen in § 2 des Landeufnahmegesetzes auch die Zuständigkeit für die Leistungserbringung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) übertragen. Der Landkreis Trier-Saarburg hat diese Aufgabe allerdings, wie die anderen Landkreise auch, an die Verbandsgemeinden delegiert, die über die Leistungserbringung in eigenem Namen unter Fachaufsicht des Landkreises entscheiden. Die Kostenträgerschaft für die Leistungen nach dem AsylbLG verbleibt allerdings beim Landkreis.

Soziale Betreuung und Begleitung

Die zunehmende Zahl an Leistungsempfängern stellt die Kommunen vor immer größer werdende Herausforderungen. Dies ist nicht nur bezogen auf die Unterbringung und Leistungsgewährung, die an sich schon immer größere Anstrengungen und Ressourceneinsatz verlangen, sondern auch in Bezug auf neu auftretende Herausforderungen, die so noch nicht bekannt waren. So konnten die rund 200

Asylbewerber, die bis zum letzten Jahr durchschnittlich in den Dörfern des Landkreises wohnten, im Grunde mit den hergebrachten Instrumenten und vorhandenem Personal adäquat betreut werden. Die Verbandsgemeinden hatten hierfür Stellen in ihren Sozialverwaltungen vorgehalten, die in der Regel unterhalb einer halben Stelle lagen. Nun, da die Zahl der Hilfeempfänger sich annähernd verdoppelt hat und noch weiter steigen wird, sehen sich die Verwaltungen plötzlich vor ganz neue Aufgaben gestellt. Sachbearbeiter der Verbandsgemeinden sind plötzlich überwiegend damit beschäftigt, Menschen aus den Aufnahmeeinrichtungen in die Wohnungen zu fahren, Wohnungseinrichtungen zu organisieren und Ehrenamtliche zur eigenen Unterstützung zu rekrutieren. Die Kreisverwaltung kann sich nicht mehr auf die fachaufsichtliche Begleitung der Verbandsgemeinden und die Krankenhilfe beschränken, sondern muss tief in die Wohnungssuche mit einsteigen, mit Bürgermeistern über mobile Lösungen diskutieren, diese ausschreiben und sich zudem noch Gedanken über eine adäquate soziale Betreuung machen. Diese neuen Aufgabenstellungen sind über die Verwaltungen hereingebrochen, ohne dass diese sich darauf richtig haben einstellen können.

Vor diesem Hintergrund hat der Landkreis Trier-Saarburg sich - vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistags - entschlossen, in puncto Betreuung von Asylbegehrenden mit erfahrenen freien Trägern zusammen arbeiten zu wollen. Mit diesen Trägern gemeinsam wurde ein Konzept erarbeitet, das neben der reinen Unterbringung auch Leistungen der sozialen Betreuung, der Beratung, der Mobilität und Sprachkurse beinhaltet.

Besonderer Schwerpunkt dieses Konzepts soll aber die berufliche Integration der Asylbegehrenden sein, die gemeinsam mit den Wirtschaftskammern, der Arbeitsagentur und dem Jobcenter systematisch angegangen werden soll, insbesondere mittels eines Jobcoachs, der sich um konkrete zur Fragen der Integration in den Arbeitsmarkt kümmern kann.

Das Konzept sieht vor, dass Asylbewerber nach Verlassen der Aufnahmeeinrichtung zunächst für eine gewisse Zeit in neu aufzubauenden Gemeinschaftsunterkünften leben und dort die Betreuungsleistungen und Sprachkurse erhalten, ehe sie in dezentrale Wohnangebote umziehen.

Wichtig ist, dass bei der Bewältigung der Aufgaben, alle Beteiligten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten ihre Aufgaben erfüllen und gleichzeitig auch das Gesamte im Blick haben. Diesbezüglich ist es dringend erforderlich, dass Bund, Land und Kommunen intensiver miteinander darüber sprechen, was sie zur jeweiligen Aufgabenerfüllung benötigen. Hier ist man auf einem guten Weg, wie Einzelbeispiele zeigen. Dennoch ist insbesondere an der Schnittstelle zwischen Erstaufnahmeeinrichtung und Kommunen noch einiges zu tun.

Einzelheiten hierzu sowie zu dem Betreuungskonzept können in der Sitzung der Enquetekommission vertiefter dargestellt werden.

Jedenfalls ist zu begrüßen, dass das Land nunmehr mit seinem Maßnahmenkatalog und der Zurverfügungstellung von zinsfreien Darlehen einige Schritte in die richtige Richtung machte, auch wenn diese sicherlich noch hinter dem zurück bleiben, was die Kommunen sich erhoffen.

Kostenerstattung

§ 3 des Landesaufnahmegesetzes ist überschrieben mit „Erstattung von Aufwendungen“. Jedoch erstattet das Land den Landkreisen nicht die tatsächlichen Aufwendungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung für Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen anfallen, sondern vielmehr einen pauschalen Betrag, dessen Höhe im Gesetz im einzelnen geregelt ist. Dieser Betrag steigt jährlich mit dem Prozentsatz, den der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 nach dem Asylbewerberleistungsgesetz steigt. Allerdings erfolgt die Zahlung der Pauschale lediglich für die im Gesetz festgelegte Höchstdauer die in der Regel 3 Jahre beträgt.

Im Regelfall erhält der Landkreis vom Land im Jahr 2015 eine pauschale Kostenerstattung von 512 € pro Asylbewerber und Monat. Die Zahlung erfolgt aufgrund der Meldungen der Landkreise und kreisfreien Städte für das vorangegangene Kalenderhalbjahr, so dass die Erstattung den tatsächlichen Zahlen momentan hinterher hinkt.

Eine Ausnahme bestimmt die „Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz“ für Fälle, in denen ein stationärer Krankenhausaufenthalt oder eine schweren Dauererkrankung tatsächlich wesentlich höhere Aufwendungen erfordert. Da es sich hierbei um Einzelfälle handelt werden diese der Übersichtlichkeit halber nur bei den Aufwands- und Ertragszahlen insgesamt berücksichtigt.

Die pauschale Erstattung des Landes kann die Kosten im Einzelfall nicht decken, wie folgende Rechenbeispiele anhand der Durchschnittswerte im Landkreis Trier-Saarburg zeigen:

6-Personen-Haushalt		4-Personen-Haushalt	
HH-Vorstand	333,00 €	HH-Vorstand	333,00 €
Ehegatte	333,00 €	Ehegatte	333,00 €
Kind 15 Jahre	286,00 €	Kind 8 Jahre	252,00 €
Kind 8 Jahre	252,00 €	Kind 5 Jahre	220,00 €
Kind 5 Jahre	220,00 €		
Kind 2 Jahre	220,00 €		
KdU (warm)	900,00 €	KdU (warm)	700,00 €
Summe	2.544,00 €	Summe	1.838,00 €
Pauschale	3.078,00 €	Pauschale	2.052,00 €
Saldo	534,00 €	Saldo	214,00 €
Krankenhilfe*	696,00 €	Krankenhilfe	464,00 €
Saldo	-162,00 €	Saldo	-250,00 €

1-Personen-Haushalt Mietwohnung		1-Personen-Haushalt Gemeinschaftsunterkunft	
HH-Vorstand	370,00 €	HH-Vorstand	370,00 €
KdU (warm)	400,00 €	KdU (warm)	100,00 €
Summe	770,00 €	Summe	470,00 €
Pauschale	513,00 €	Pauschale	513,00 €
Saldo	-257,00 €	Saldo	43,00 €
Krankenhilfe	116,00 €	Krankenhilfe	116,00 €
Saldo	-373,00 €	Saldo	-73,00 €

Wie aus diesen Beispielen ersichtlich, entsteht in keinem Fall ein nach ausschließlich fiskalischen Gesichtspunkten betrachtet „positiver“ Saldo für den Landkreis. Lediglich bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft – dem gesetzlichen Regelfall – sind ist der Saldo pro Hilfeempfänger im zweistelligen Bereich. Diese Art der Unterbringung ist jedoch soziostrukturell nicht ohne Probleme, denn insbesondere in Gemeinschaftsunterkünften, wo viele Menschen auf engem Raum leben, zumal mit unterschiedlicher Herkunft und teilweise schlimmen Flucht- und Verfolgungsschicksalen, ist es besonders wichtig, sich zu kümmern. Auf der anderen Seite bietet es auch Möglichkeiten in der Betreuung und Begleitung der Menschen, wenn sie zentral in Gemeinschaftsunterkünften und eben nicht dezentral in der Fläche untergebracht sind.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich die mir gestellten Fragen wie folgt:

Leitfragen der Fraktion der SPD und Bündnis 90 / Die Grünen

1. Wird der Bund seiner Finanzverantwortung für die Gemeinschaftsaufgabe „Aufnahme und Hilfe für Flüchtlinge“ gerecht? Bildet sich die extrem steigende Zahl der Flüchtlinge in den entsprechenden Bundeszuweisungen an Länder und Kommunen ab?

Da die hier beschriebene Aufgabe aber richtigerweise als Gemeinschaftsaufgabe bezeichnet wurde, wäre eine Finanzierung aus Steuermitteln angezeigt. Jedoch kann der Unterzeichner aus eigenem Wissen nicht sagen, ob mit der durch § 44 AsylVfG erfolgten Aufgabenübertragung auf die Länder vom Bund eine ausreichende Finanzausstattung durch Steuermittel im Rahmen der Bund- Länder-Finanzbeziehungen einher ging.

Gegenüber den Kommunen stellt sich die Frage der unmittelbaren Finanzverantwortung des Bundes ohnehin nicht, da es bekanntermaßen keine Finanzbeziehungen zwischen

dem Bund und den Kommunen gibt und insofern das Land nach Artikel 49 VI unserer Landesverfassung die Finanzierung sicher zu stellen hat. Aus diesem Grunde fordern die Kommunen die volle Weiterleitung der 48 Mio Euro, die vom Bund über die Länder zur Verfügung gestellt werden. Würden diese komplett an die Kommunen weiter geleitet, erhielte der Landkreis nach ersten Schätzungen 860.000 Euro.

2. Wie beurteilen Sie die Forderung nach der Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Hinblick auf den finanziellen Aufwand für Kommunen?

Eine Antwort auf die Frage, wie die Forderung nach Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Hinblick auf den finanziellen Aufwand für Kommunen gesehen wird, kann naturgemäß nur beantwortet werden, wenn man weiß, was stattdessen an gesetzlicher Regelung für die Kommunen kommt und wie die Finanzierungsanteile der Kommunen dann aussehen.

Gemeinhin wird diskutiert, Asylbewerbern Leistungen nach dem SGB II zu gewähren. Dies wäre vordergründig eine für Kommunen kostengünstigere Lösung, hier wären jedoch auch ordnungspolitische Erwägungen mit zu bedenken.

3. Welche Möglichkeiten haben Kommunen, um die steigenden Aufgaben für die Aufnahme und Unterstützung von Flüchtlingen aufzufangen? Wie können z. B. dezentrale Unterbringungen oder interkommunale Kooperationen die Kosten reduzieren?

Kommunen haben im Rahmen der Leistungserbringung Möglichkeiten der Kostenreduzierung so gut es geht im Blick. Vor allem aber erfordert die momentane Situation von jedem einzelnen Mitarbeiter in den Verwaltungen ein hohes Maß an Flexibilität und Pragmatismus - wobei dies sicherlich auch eine Frage der vorhandenen (Personal)Ressourcen ist. Auch aus diesem Grunde arbeitet der Landkreis Trier-Saarburg mit erfahrenen freien Trägern zusammen, da aufbauend auf deren Erfahrung vielleicht die ein- oder andere pragmatische Lösung gefunden und im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit umgesetzt werden kann.

Soweit die Fragestellung konkret auf „dezentrale Unterbringungen“ abstellt, so ist dies sicherlich das Modell, das über Jahre im Landkreis Trier-Saarburg gemeinsam mit den kreisangehörigen Gemeinden erfolgreich umgesetzt wurde, denn außer in der Gemeinschaftseinrichtung in Konz wurden alle Asylbewerber in der Vergangenheit dezentral untergebracht. Diese Vorgehensweise stößt jedoch nun an seine Grenzen, da zum Einen Wohnungen im Landkreis nicht mehr in der erforderlichen Zahl zur Verfügung stehen, zum Anderen aber auch aus konzeptionellen Gründen bewusst auf eine Konzentrierung in Gemeinschaftsunterkünften gesetzt werden soll, um eine adäquate Betreuung sicher zu stellen, die dezentrale nur mit erheblichen Aufwand und geringerer Qualität möglich wäre.

Wie oben dargelegt sind zumindest im Landkreis Trier-Saarburg die dezentralen Unterkünfte jedenfalls nicht kostengünstiger als die als Unterbringung in den als gesetzlicher Regelfall vorgesehenen Gemeinschaftsunterkünften.

Interkommunale Zusammenarbeit ist selbstverständlich eine große Hilfe. Sie findet in der Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Gemeinden vielfältig statt. Auch „horizontal“ zwischen den Gemeinden erfolgt eine Zusammenarbeit und Lastenteilung. Nur so konnte das oben beschriebene Konzept zur sozialen Betreuung in den Städten des Landkreises die Zustimmung aller Bürgermeister finden.

Eine Unterbringung von Asylbewerbern außerhalb der Grenzen des Landkreises, die bei Zustimmung der aufnehmenden Kommune rechtlich möglich wäre, wurde bislang nicht geprüft. Aufgrund des bekanntermaßen engen Wohnungsmarktes kommt zumindest die benachbarte Stadt Trier hierfür wohl nicht in Betracht.

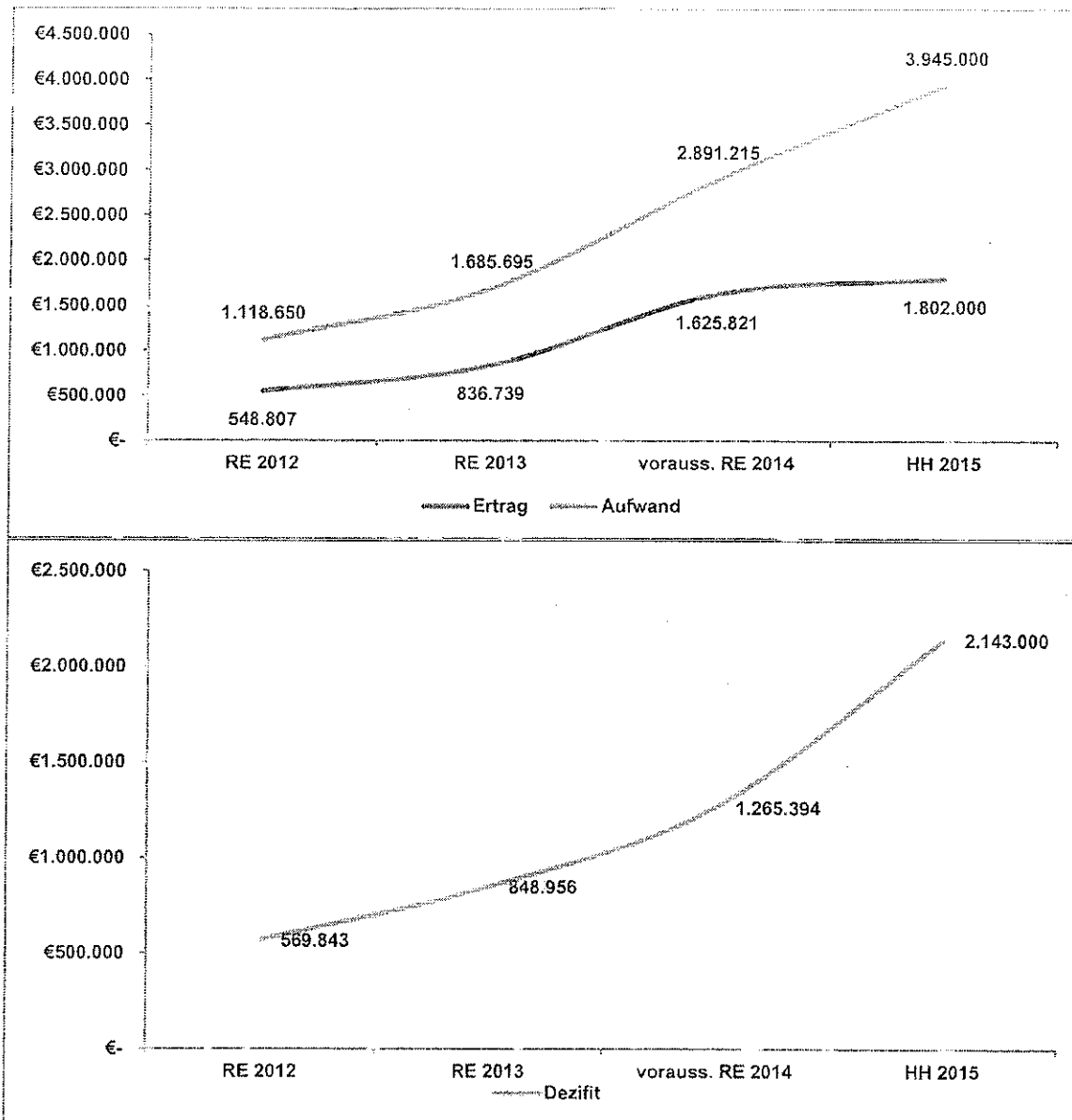
4. Welche positiven Effekte sind für Kommunen durch die Aufnahme von Flüchtlingen perspektivisch zu erwarten, insbesondere im Hinblick auf den demografischen Wandel und die Suche nach Arbeitskräften bzw. Fachkräften?

Positive Effekte durch die Aufnahme von Flüchtlingen sind – gerade in Zeiten des Fachkräftemangels und im Grenzraum zu Luxemburg – sicherlich zu erwarten. Nicht zuletzt deswegen betreibt der Landkreis mit seinen Partnern, insbesondere den Wirtschaftskammern und der Arbeitsagentur, einen enormen Aufwand, um durch berufliche Anamnese und Begleitung der Menschen eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, sofern dies rechtlich möglich ist. Näheres zu den volkswirtschaftlichen Effekten ist hervorragend erhoben und beschrieben worden im Bericht der Bertelsmann-Stiftung mit dem Titel „Der Beitrag von Ausländern und künftiger Zuwanderung zum deutschen Staatshaushalt“, abrufbar unter <http://www.bertelsmann-stiftung.de>

Leitfragen der Fraktion der CDU

1. Welche Aufwendungen entstehen Ihrer Kommune im Zusammenhang mit der Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylsuchenden?

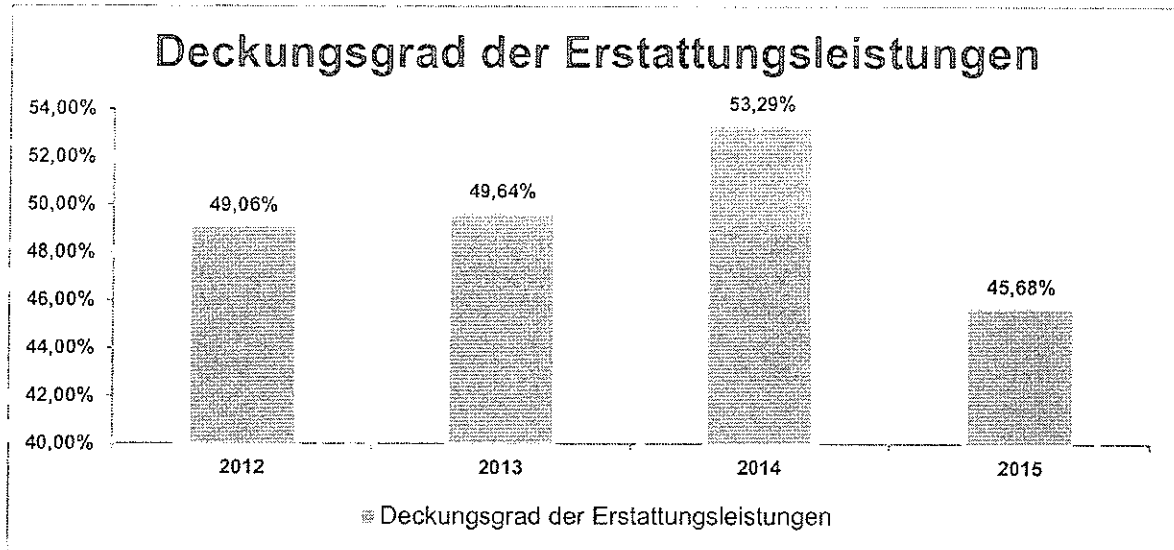
Die immer größer werdende Zahl an Asylbewerbern erfordert einen immer größer werdenden Kostenaufwand für den Landkreis Trier-Saarburg als Kostenträger. Die Pauschale des Landes, deckt diesen Aufwand bei Weitem nicht. Vielmehr wird das Defizit von Jahr zu Jahr größer.



Diese Zahlen berücksichtigen **nicht** den Aufwand für das oben beschriebene Betreuungs- und Schulungskonzept, das mit geschätzten weiteren 1,7 Mio. € pro Jahr zu Buche schlägt.

2. In welchem Umfang decken die Zuwendungen des Landes diese Aufwendungen?

Die Zuwendungen des Landes decken die Aufwendungen zu einem Prozentsatz zwischen 45,68 und 53,29 Prozent.



3. Welche Auswirkungen wird dies auf Ihren Haushalt und die Umsetzung freiwilliger Leistungen haben?

Die Kostenentwicklung im Asylbereich trifft zusammen mit der ohnehin angespannten Finanzsituation der Kommunen und den seit Jahren ansteigenden Aufwendungen im Sozialbereich. Dies wird den Druck auf die Landkreise weiter steigern. Die mit viel Anstrengung im Kommunalen Entschuldungsfonds vereinbarten Ziele und Einsparungen erscheinen im Verhältnis zu den hier in Rede stehenden Beträgen als eher gering. Vor diesem Hintergrund wird die Erbringung freiwilliger Leistungen insgesamt schwieriger und in den Gremien kritischer diskutiert werden.

4. Welche Prognose stellen Sie für die zukünftige finanzielle Entwicklung? Gibt es Hinweise auf eine Entlastung?

Eine seriöse Prognose über die zukünftige finanzielle Entwicklung wird sicherlich niemand treffen können, da diese von weltpolitischen Faktoren und europäischer wie nationaler Rechtssetzung abhängt. Diese Faktoren sind für den Landkreis nicht unmittelbar beeinflussbar.

Es ist aber sicherlich realistischer Weise in nächster Zeit von einer weiteren Steigerung der Zahl der Hilfeempfänger auszugehen. Selbst wenn die Zahl der Zuweisungen "nur" das Niveau von 2014 erreicht, wird die Zahl der Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz deutlich steigen, da die Abgänge aus dem Hilfesystem bei weitem hinter den Zugängen zurück bleiben werden. Insofern wird die finanzielle Belastung der Kommunen bei unveränderten Rahmenbedingungen schon alleine aufgrund der steigenden Zahl der Hilfeempfänger deutlich größer werden.

Hoffnung macht unter Umständen die Regierungserklärung der Staatsministerin Alt vom 29.01.2015, die dem Unterzeichner jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage im Wortlaut noch nicht vorlag. Pressemitteilungen zufolge nahm Frau Ministerin Alt dort

richtigerweise die Klarstellung vor, es ginge bei den Hilfen für Flüchtlinge nicht nur um die Unterbringung, sondern auch um soziale Betreuung und Sprachkurse. Danach darf bei den Kommunen die Hoffnung bestehen, dass nach dem Konnexitätsprinzip die pauschale Erstattung des Landes um die Kosten für diese Aufgabenstellungen erhöht werden wird.

5. Welche Qualitätskriterien hat das Land mit den Flüchtlingszuweisungen und den damit verbundenen Zuwendungen verbunden?

Das Land hat den Kommunen keine Qualitätsstandards in Form von Mindeststandards zur Aufgabenerfüllung vorgegeben. Im Hinblick auf die Unterbringung von Flüchtlingen begründet die Landesregierung dies wie folgt: „Der Landesgesetzgeber wollte durch die Zuordnung zu den Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung den Kommunen in der Frage der Unterbringung ermöglichen, individuelle, am konkreten Einzelfall orientierte und den örtlichen Gegebenheiten angepasste Lösungen zu finden. Dies verbietet aus Sicht der Landesregierung detaillierte, das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen einschränkende Festlegungen.“ (LT-Drs. 16/2943)

Bezogen auf die anderen Bereiche wie soziale Betreuung existieren - anders als in anderen Ländern - ebenfalls keine Mindeststandards für die Qualität der Leistungserbringung. Eine Übersicht über die Regelungen anderer Bundesländer ist zu finden in der PRO ASYL-Studie zur Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland unter www.proasyl.de


Joachim Christmann
Geschäftsbereichsleiter